

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/b84c7017-7064-372a-a708-1cd8d1a8635e>

Bibliografie

Titel	Brandenburgische Bauordnung (BbgBO)
Amtliche Abkürzung	BbgBO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Brandenburg
Gliederungs-Nr.	925-1

§ 19 BbgBO - Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

(1) Bauprodukte, die nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden, bedürfen anstelle einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses. Dies wird mit der Angabe der maßgebenden technischen Regeln in den Technischen Baubestimmungen nach [§ 86a](#) bekannt gemacht.

(2) Ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis wird von einer Prüfstelle nach [§ 24 Satz 1 Nummer 1](#) für Bauprodukte nach Absatz 1 erteilt, wenn deren Verwendbarkeit im Sinne des [§ 16b Absatz 1](#) nachgewiesen ist. [§ 18 Absatz 2, 4 bis 7](#) gilt entsprechend. Die Anerkennungsbehörde für Stellen nach [§ 24 Satz 1 Nummer 1](#), [§ 86 Absatz 4 Nummer 2](#) kann allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse zurücknehmen oder widerrufen; die [§§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes](#) in Verbindung mit [§ 1 Absatz 1 Satz 1](#) des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg finden Anwendung.

